



GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN

KANTONSRAT REGIERUNGSRAT 12. MÄRZ 2006

INHALT

Vorwort	2
Wie werden die Mitglieder des KANTONSRATS gewählt?	3-6
Wie werden die Mitglieder des REGIERUNGSRATS gewählt?	7
Gültig wählen – aber wie?	8

Landammann und Regierungsrat des Kantons Obwalden

Getreue, liebe Mitlandleute

Am 12. März 2006 finden die Gesamt-erneuerungswahl des Kantonsrats und die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats gemeinsam an der Urne statt. Sie können bestimmen, wie die beiden obersten politischen Behörden in der Amtsdauer 2006 bis 2010 zusammengesetzt sind.

Der Kantonsrat besteht aus 55 Mitgliedern. Er beschliesst als unmittelbare Volksvertretung und gesetzgebende Behörde über Verfassungsvorlagen, Gesetze, wichtige Finanzbeschlüsse und Verordnungen bzw. berät diese vor und unterbreitet sie dem Volk zur Abstimmung. Der Kantonsrat trifft auch wichtige Wahlen, nimmt zu Volksinitiativen Stellung und entscheidet über den Staatsvoranschlag. Ihm steht ferner die Oberaufsicht über die Führung der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte sowie die Rechtsprechung zu. Die Mitglieder des Kantonsrats können mit parlamentarischen Vorstössen und Anmerkungen auch eigene Ideen und Aufträge einbringen.

Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons, welche die

Staatstätigkeit leitet, plant und koordiniert. Er stellt sicher, dass die Staatsaufgaben zielgerichtet und wirkungsvoll erfüllt werden und bestimmt die Organisation der Staatsverwaltung. Sie entscheiden, wer diese verantwortungsvolle Führungsaufgabe im Kanton wahrnimmt.

Mit Ihrer aktiven Teilnahme an den Wahlen bestimmen Sie die Geschicke unseres Kantons entscheidend mit.

Diese Broschüre zeigt Ihnen, wie Sie Ihr Wahlrecht wahrnehmen können. Machen Sie davon Gebrauch, gehen Sie am 12. März 2006 zur Urne.

Sarnen, im Januar 2006

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Der Landammann:



Der Landschreiber:



Wie werden die Mitglieder des Kantonsrats gewählt?

Für die Kantonsratswahl bildet jede Gemeinde einen eigenen Wahlkreis. Die 55 Kantonsratssitze verteilen sich im Verhältnis der Einwohnerzahl wie folgt auf die Gemeinden:

Sarnen	15 Sitze
Kerns	9 Sitze
Sachseln	7 Sitze
Alpnach	8 Sitze
Giswil	6 Sitze
Lungern	4 Sitze
Engelberg	6 Sitze

Was heisst Verhältniswahlverfahren?

Der Kantonsrat wird seit 1986 im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt, bei dem die Parteiwahl im Vordergrund steht. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme nicht nur den Kandidatinnen oder Kandidaten persönlich, sondern gleichzeitig einer Partei oder Wählergruppe. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden zunächst die Sitze nach Parteistärke auf die Parteien bzw. Wählergruppen aufgeteilt.

Erst nachher wird auf Grund der persönlichen Stimmenzahl jede einzelne Kandidatin und jeder einzelne Kandidat ermittelt, welchem innerhalb der Partei bzw. Wählergruppe der errungene Sitz zufällt. Gewählt sind entsprechend der Anzahl der gewonnenen Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Welches sind Ihre Wahlunterlagen?

Sie erhalten in jeder Gemeinde vorgedruckte Wahlzettel (auch Listen oder Kandidatenlisten genannt), welche die Gemeindekanzlei auf Grund der Wahlvorschläge der Parteien bzw. Wählergruppen erstellt hat, und zusätzlich einen leeren Wahlzettel.

Gedruckter Wahlzettel

Jeder vorgedruckte Wahlzettel (Kandidatenliste) trägt am Kopf eine Listenbezeichnung (Name einer Partei bzw. Wählergruppe) und ist mit einer vom Regierungsrat zugelassenen Listennummer versehen. Der Wahlzettel kann so viele Kandidatennamen enthalten, wie der Gemeinde Kantonsratssitze zustehen. Er kann aber auch weniger Kandidatennamen aufweisen, oder einzelne Kandidatinnen und Kandidaten können doppelt aufgeführt, d.h. kumuliert sein (im Beispiel Othmar Nett). Auch die Kandidatinnen und Kandidaten haben je eine Nummer, die sich aus Listennummer und Kandidatennummer zusammensetzt (zum Beispiel Pia Frisch 1.02).

Leerer Wahlzettel

Der leere Wahlzettel enthält so viele durch Linien gezeichnete leere Zeilen, als in der Gemeinde Kantonsratssitze zu vergeben sind. Am Kopf des leeren



Wahlzettels ist Raum freigelassen, damit dort eine Listenbezeichnung und die entsprechende Listennummer eingefügt werden können – hierzu besteht allerdings keine Verpflichtung. Eine Listenbezeichnung führt dazu, dass allfällig leergelassene Zeilen als Parteistimmen der am Kopf der Liste eingesetzten Partei bzw. Wählergruppe zukommen. Ohne Listenbezeichnung fallen leere Zeilen als unausgeschöpfte Wahlmöglichkeit ausser Betracht (so genannte leere Stimmen).

Wie wählen?

Variante 1

Vorgedruckten Wahlzettel (Liste) unverändert einlegen:

Jede aufgeführte Kandidatin und jeder aufgeführte Kandidat erhält eine Stimme bzw. Othmar N., der vorkumuliert ist, zwei (vgl. Variante 2c). Die Partei erhält so viele Stimmen, wie in Ihrer Gemeinde Sitze zu besetzen sind.

Variante 2a

Vorgedruckten Wahlzettel ändern: – Streichen

Auf dem vorgedruckten Wahlzettel der bevorzugten Partei (hier B) einzelne Namen streichen. Der gestrichene Kandidat (hier Erwin G.) erhält keine Stimme. Die nun leere Zeile zählt für die Partei B jedoch als Parteistimme.

Variante 2b

Panaschieren

Auf dem vorgedruckten Wahlzettel der bevorzugten Partei (hier C) Namen aufnehmen, die auf einer anderen Liste stehen. Die Partei C verliert damit eine Stimme an die Partei jener Kandidatin, die Sie aus einer anderen Liste übernommen haben (hier an die Partei A von Anna B.).

Liste 1: Partei A	
1.01	Anna B.
1.02	Pia F.
1.03	Othmar N.
1.04	Othmar N.

Partei A = 4 Parteistimmen

Liste 2: Partei B	
2.01	Rudolf Z.
2.02	Erwin G.
2.03	Eva H.
2.04	Andrea L.

Partei B = 4 Parteistimmen

Liste 3: Partei C	
3.01	Arnold Y.
3.02	Emilie F.
3.03	Marie H.
<i>1.01</i>	<i>Anna B.</i>
3.04	Franz K.

Partei C = 3 Parteistimmen
Partei A = 1 Parteistimme

Variante 2c

Kumulieren

Auf dem vorgedruckten Wahlzettel einzelne Namen ein zweites Mal aufführen. Die kumulierten Kandidaten (hier Johanna X. und Fritz E.) erhalten so zwei Stimmen.

Liste 4: Partei D	
4.01	Johanna X.
4.01	Johanna X.
4.02	Trudi D.
4.03	Fritz E.
4.03	Fritz E.
4.04	Rita J.

Partei D = 4 Parteistimmen

Variante 3

Leeren Wahlzettel ganz oder teilweise ausfüllen:

Wenn Sie oben auf dem leeren Wahlzettel eine Parteibezeichnung (hier Partei C) und/oder Listennummer (hier 3) einsetzen, so werden die leeren Zeilen dieser Partei zugerechnet. Wenn Sie keine Parteibezeichnung oder Listennummer anbringen, gehen die Stimmen nur an die Parteien Ihrer Kandidaten (hier Emilie F., Partei C, und Rudolf Z., Partei B), und die leeren Linien werden keiner Partei zugerechnet.

Liste 3: Partei C	
<u>3.02</u>	<u>Emilie F.</u>
<u>2.01</u>	<u>Rudolf Z.</u>
...	_____
...	_____

Partei C = 3 Parteistimmen

Partei B = 1 Parteistimme

Verknüpfen von Varianten

Sie können gleichzeitig streichen, panaschieren und kumulieren.

Wie werden die Mitglieder des Regierungsrats gewählt?

Mehrheitswahlverfahren

Die Gesamterneuerungswahl für die fünf Mitglieder des Regierungsrats findet im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt. Der ganze Kanton bildet dafür einen einzigen Wahlkreis. Ein zweiter Wahlgang für die Regierungsratswahl am 9. April 2006 findet statt, wenn nicht fünf Kandidatinnen und Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen.

Wer ist wählbar?

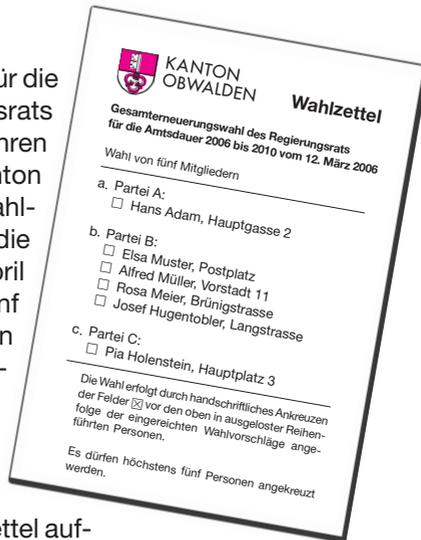
Wählbar sind Personen, die auf dem vorgedruckten Wahlzettel aufgeführt sind.

Wer ist gewählt?

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend.

Wie geben Sie Ihre Stimme ab?

Sie erhalten für die Regierungsratswahl einen amtlichen Wahlzettel, auf dem alle wählbaren Personen in ausgeloster Reihenfolge aufgedruckt sind. Kreuzen Sie auf diesem Wahlzettel handschriftlich die Felder derjenigen Personen an, die Sie als Mitglied des Regierungsrats wählen wollen.



Sie dürfen höchstens fünf Personen in den Regierungsrat wählen.

Wahlzettel, auf denen mehr als fünf Personen angekreuzt sind, oder die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.

Gültig wählen – aber wie

Kantonsratswahl

(Proporzwahl in jeder Gemeinde)

Sie dürfen nur entweder eine der zu-gestellten amtlichen Listen – nicht das ganze Bündel – oder den amtlichen leeren Wahlzettel verwenden.

Ihr Wahlzettel bzw. Ihre Liste muss wenigstens einen gültigen Kandidatennamen enthalten. Es sind nur Namen gültig, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel (Listen) stehen.

Kein Name darf mehr als zweimal auf dem Wahlzettel (Liste) stehen. Sie dürfen den Wahlzettel bzw. die Liste nur handschriftlich ändern oder ausfüllen. Verwenden Sie keine «Gänsefüsschen», «dito», «idem» und dergleichen. Führen Sie auf Ihrem Wahlzettel bzw. Ihrer Liste höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf, als in Ihrer Gemeinde Kantonsratsmitglieder zu wählen sind. Bei allen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die Sie handschriftlich einsetzen, müssen Sie klar angeben, wen Sie meinen (Name, Vorname sowie allenfalls Jahrgang, Beruf, Adresse usw.). Es wird auch empfohlen, die entsprechende Kandidatennummer anzugeben.

Regierungsratswahl

(Majorzwahl im ganzen Kanton)

Sie dürfen auf dem amtlichen Wahlzettel nur handschriftlich die Felder der Per-

sonen ankreuzen, die Sie wählen wollen. Sie dürfen höchstens fünf Felder ankreuzen.

Für beide Wahlen

Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen machen den Wahlzettel (Liste) ungültig.

Bei brieflicher Stimmabgabe müssen Sie den Wahlzettel (Liste) in das Rücksendekouvert legen, den Stimmrechtsausweis unterschreiben und beides gemäss Aufdruck zurücksenden.

Wer darf wählen?

An der Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats und des Regierungsrats können Sie teilnehmen, wenn Sie:

- Schweizerin oder Schweizer sind,
- im Kanton Obwalden wohnen,
- mindestens 18 Jahre alt sind und
- im Stimmregister eingetragen sind.

Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte sind nicht stimmberechtigt.